

|                                                                                  |                         |                                                |                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------|
| Stadtverwaltung<br>Johanngeorgenstadt                                            |                         | Beschlussvorlage                               |                                          |
| Amt/Geschäftszeichen<br>H/OA                                                     | Datum<br><br>30.05.2022 | Vorlagen-Nr.:<br><b>051/2022</b>               |                                          |
|                                                                                  |                         | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |
| Beratungsfolge                                                                   |                         | Sitzungstermin                                 |                                          |
| VA-Sitzung                                                                       |                         | 13.06.2022                                     |                                          |
|                                                                                  |                         |                                                |                                          |
| SR-Sitzung                                                                       |                         | 23.06.2022                                     |                                          |
| <b>Betreff:</b><br><br><b>Vereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren</b> |                         |                                                |                                          |

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung über das Sicherstellen und die Unterbringung von Fundtieren und Verwahrtieren sowie das Versorgen herrenloser Tiere zwischen dem Tierschutzverein Aue-Schwarzenberg und Umgebung e.V. mit Sitz in 08324 Bockau, Muldenhäuser 7 und der Stadt Johanngeorgenstadt zum 1.7.2022 wird beschlossen.

#### Beratungsergebnis

|                  |              |              |                         |                        |
|------------------|--------------|--------------|-------------------------|------------------------|
| Gremium          |              |              | Sitzung am              | TOP                    |
| Anwesend:        |              |              |                         |                        |
| Stimmberechtigt: |              |              |                         |                        |
| Ja-Stimmen       | Nein-Stimmen | Enthaltungen | laut Beschlussvorschlag | abweichender Beschluss |

**Problembeschreibung/Begründung:**

Bisher wurden herrenlose Tiere ohne Vertrag beim Tierschutzbund in Bockau untergebracht. Es wurden Einzelrechnungen gestellt.

Der Verein hat sich neu gegründet und ist nun wirtschaftlich stabiler aufgestellt.

Der Stadt wurde Anfang des Jahres durch die Vorsitzende des Vereins, Frau Susanne Trommler, ein Vertragsentwurf unterbreitet mit einer Wahlmöglichkeit zur Finanzierung.

Entweder es bleibt bei einer Einzelfallabrechnung oder es wird eine Pauschale angesetzt.

Nach Vorberatung wurde sich für die Pauschallösung nach Einwohnerzahl entschieden.

Jährlich soll ein Betrag in Höhe von 1,00 € brutto pro Einwohner der Stadt an den Verein gezahlt werden. In dieser Pauschale sind dann enthalten

- die artgerechte Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Fund- und Verwahrtieren sowie herrenlosen Tiere
- die notwendige tierärztliche Versorgung
- die Suche nach dem Eigentümer/Besitzer des Fundtieres bzw. Vermittlung des Tieres

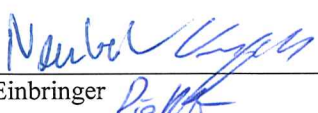
Nachforderungen bzw. Rückerstattungen sind ausgeschlossen.

Bis zum 28.02. des Folgejahres wird der Stadt eine detaillierte Kostenübersicht für das abgelaufene Vertragsjahr vorgelegt.

Der Vertrag soll zum 1.7.2022 in Kraft treten und wird mit einer Dauer von zwei Jahren abgeschlossen werden. Danach verlängert sich der Vertrag, wenn nicht innerhalb von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Die Stadt verspricht sich mit dem Vertrag eine gute Versorgung der Fundtiere und gibt dem Tierschutzverein damit eine finanzielle Sicherheit.

|                                                              |                                     |                        |                          |                                        |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------|--------------------------|----------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen?                                    | <input checked="" type="checkbox"/> | Ja                     |                          | Nein                                   |
| Gesamtkosten der Maßnahmen?                                  |                                     | jährliche Folgekosten  | Finanzierung Eigenanteil | Einnahmen                              |
| EUR 1.920,50 anteilig                                        |                                     | 1,00 €/EW-Zahl         | EUR                      | EUR 0,00                               |
| Veranschlagung                                               |                                     |                        |                          |                                        |
| <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt 2022 |                                     | im Finanzhaushalt 2022 | Nein                     | <input checked="" type="checkbox"/> Ja |

  
Einbringer   
Bürgermeister

# **Vereinbarung über das Sicherstellen und die Unterbringen von Fundtieren und Verwahrtieren sowie das Versorgen herrenloser Tiere**

Zwischen der                    Stadtverwaltung Johanngeorgenstadt  
                                         Eibenstocker Straße 67  
                                         08349 Johanngeorgenstadt  
                                         vertreten durch den Bürgermeister,  
                                         Herrn Holger Hascheck  
                                         - Auftraggeber

und dem                        Tierschutzverein Aue-Schwarzenberg  
                                         und Umgebung e.V.  
                                         Muldenhäuser 7  
                                         08324 Bockau,  
                                         vertreten durch die Vorsitzende  
                                         Frau Susanne Trommler  
                                         - Auftragnehmer -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Auftragnehmer erfüllt im Auftrag des Auftraggebers die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Fund- und Verwahrtieren sowie die Versorgung herrenloser Tiere im Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers.
- (2) Die Aufnahme, die Unterbringung und Versorgung von Fund- und Verwahrtieren sowie die Versorgung herrenloser Tiere hat nach den einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG ) in der jeweils gültigen Fassung sowie weiterer Rechtsvorschriften zu erfolgen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Fundtiere sind verlorene, verirrt oder entlaufene Tiere, die offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen wurden, die nicht zuvor im Eigentum oder Besitz des Tieres gestanden hat. Als Fundtiere gelten auch Jungtiere, welche nach Fundaufnahme des Muttertieres geboren wurden und deren Zeugung unstreitig vor der Fundtieraufnahme erfolgt sein muss.

Als Fundtiere im Sinne des Vertrages gelten nur Tiere, die entsprechend der amtlichen Genehmigung im Tierheim gehalten werden können, namentlich Hunde, Katzen und kleine Heimtiere.

- (2) Verwahrtiere sind Tiere, welche auf Grund von behördlichen (hoheitlichen) Maßnahmen auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften eingezogen und untergebracht werden müssen.
- (3) Herrenlose Tiere sind freilebende/ verwilderte Haustierte sowie deren Nachkommen, die vom ehemaligen Besitzer nicht mehr versorgt werden.
- (4) Bestehen Zweifel, ob es sich um ein Fundtier handelt oder nicht, so ist der Fundvermutung Vorrang einzuräumen.

### **§ 3 Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur angemessenen artgerechten Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Fund- und Verwahrtiere sowie der herrenlosen Tiere. Hierzu gehört auch die notwendige tierärztliche Versorgung.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche mögliche Anstrengungen zu unternehmen, den Eigentümer oder Besitzer eines Fundtieres ausfindig zu machen. Ist eine Ermittlung des Eigentümers oder Besitzers nicht möglich, bemüht sich der Auftragnehmer um eine zügige Vermittlung der Tiere.
- (3) Fundtiere sind unverzüglich vorrangig dem Eigentümer bzw. Besitzer, anderenfalls dem Finder, zurückzugeben oder einem anderen Interessenten zu vermitteln. Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden Anwendung.
- (4) Verwahrtiere sind nach Freigabe durch die zuständige Stelle an den von ihr benannten Empfänger herauszugeben, anderenfalls unverzüglich an andere Interessenten zu vermitteln.
- (5) Die Verweildauer der Fundtiere und der freigegebenen Verwahrtiere im Tierheim ist so kurz wie möglich zu halten.

### **§ 4 Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche mögliche Anstrengungen zu unternehmen, den Eigentümer oder Besitzer eines Fundtieres ausfindig zu machen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Vermittlung der Tiere nach besten Kräften zu unterstützen.
- (3) Der Auftraggeber zahlt im Rahmen der Kostenregelung nach § 6 dieser Vereinbarung den entsprechenden jährlichen Betrag zur Deckung der Aufwendungen, die aus den Verpflichtungen dieser Vereinbarung für den Auftragnehmer resultieren.

### **§ 5 Verfahrensweise / Nachweise**

- (1) Das Tierheim ist täglich von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr personell besetzt. Die Aufnahme und Verwahrung sowie Versorgung der Tiere wird durch den Auftragnehmer nach Absprache mit dem Auftraggeber auch außerhalb dieser Zeiten gewährleistet.

- (2) Das Tierheim stellt einen Bereitschaftsdienst, welcher bis 20.00 Uhr Notrufe entgegennimmt und die Tiere entsprechend aufnimmt.
- (3) Ein nächtlicher Bereitschaftsdienst besteht nicht. In außerordentlichen Fällen ist der Notzwinger im Gelände des Tierschutzvereins zu nutzen. Einen Schlüssel besitzt die Polizei.
- (4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber schriftlich /telefonisch über die Aufnahme von Fund- oder Verwahrtieren.
- (5) Bei Fundtieraufnahme werden folgende Angaben dokumentiert:
  - a) Tierart und ggf. Rasse
  - b) Geschlecht und vermutetes Alter
  - c) Finder
  - d) Auffindeort
  - e) Datum der Auffindung
  - f) Zustand des Tieres
- (6) Der Auftragnehmer führt über die anlaufenden Vorgänge ein Bestandsbuch. Die Aufzeichnungen geben Rechenschaft über die Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegend Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.
- (7) Das Bestandsbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a) Datum der Aufnahme des Tieres
  - b) Beschreibung des Tieres (Art, Rasse, Geschlecht, vermutl. Alter, Farbe, bes. Kennzeichen)
  - c) Name und Anschrift des Finders oder Überbringers
  - d) genaue Fundortbeschreibung
  - e) Aufnahmegrund ( Fund, behördliche Maßnahme, etc.)
  - f) Erklärung zum Interesse des Finders oder Überbringers, den Fund unverzüglich dem Auftraggeber (Stadt/ Gemeinde) anzuzeigen
  - g) besondere Vorkommnisse während der Verwahrung (z.B. Unfälle, Erkrankungen, tierärztliche Behandlungen, etc.)
  - h) Datum des Ausgangs
  - i) Grund des Ausgangs (Rückgabe, Weitergabe, Tod, Entweichen, etc.)
  - j) Rückgabe an den Eigentümer oder Besitzer (Name, Anschrift)
  - k) Vermittlung (Name, Anschrift) Höhe des erhaltenen Geldbetrages)
  - l) Zahl der Verweiltage im Tierheim
- (8) Die notwendigen Aufwendungen für die Tierarztkosten sowie durchgeführte tierärztliche Maßnahmen sind auf einer Begleitkarte zum jeweiligen Tier zu dokumentieren.
- (9) Sofern ein Fundtier, vom Tag der Aufnahme an gerechnet, nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten seinem Eigentümer oder Besitzer zurück gegeben oder einem anderen Interessenten vermittelt werden kann, geht das Eigentumsrecht an dem Tier auf den Auftragnehmer über.
- (10) Die Erlöse aus vom Eigentümer erzielter Aufwandserstattung oder bei Vermittlung verlangten Gebühren (Schutzgebühr) verbleiben ohne Anrechnung beim Tierschutzverein.
- (11) Fund- oder Verwahrtiere sind im Regelfall durch den Auftragnehmer nach Absprache mit dem Auftraggeber abzuholen. In besonderen Fällen werden nach Absprache zwischen den Vertragsparteien die Fund- oder Verwahrtiere in das Tierheim gebracht. Hunde werden grundsätzlich abgeholt.

## **§ 6 Kostenregelung**

- (1) Für die Fundtiere bezahlt die Stadt Johannegeorgenstadt zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für die Abholung, Verwahrung, Pflege und tierärztliche Versorgung der voraussichtlich aufzunehmenden Tiere eine jährliche Pauschale in Höhe von

1,00 € pro Einwohner (brutto).

Die Zahlung ist in 2 Raten jeweils am 15. April und 15. September fällig.  
Maßgebend ist hierbei die Einwohnerzahl entsprechend § 125 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).

Die Zahlung erfolgt auf die Bankverbindung des TSV bei der Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE86 8705 4000 3820 5126 90

- (2) Mit dieser Pauschale sind sämtliche Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aus den Pflichten dieser Vereinbarung entstehen, abgegolten. Dies umfasst insbesondere sämtliche Pflege-, Futter-, Personal- und notwendige tierärztliche Behandlungskosten sowie Versicherungsbeiträge.
- (3) Nachforderungen bzw. Rückerstattungen sind zwischen den Vertragsparteien ausgeschlossen.
- (4) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber bis zum 28.02. des Folgejahres eine detaillierte Kostenabrechnung (Betreuungsbilanz) für das abgelaufene Vertragsjahr vor.  
Berechnungsgrundlage sind die in der Anlage festgelegten Sätze je Tier und Tag.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die aus den §§ 965 ff. BGB resultieren können.
- (2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die tierschutzrechtliche und gesetzeskonforme Unterbringung nach §1 dieser Vereinbarung.

## **§ 8 Sonstige Regelungen**

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht zur Bestandskontrolle durch Beauftragte. Beauftragte haben sich gegenüber dem Auftragnehmer auszuweisen.
- (2) Bei Streitigkeiten wird als Gerichtsstand Aue vereinbart.

## **§ 9 Inkrafttreten, Nebenanreden, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt 01.07.2022 in Kraft. Änderungen, Ergänzungen, etc. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht. Bereits bestehende Verträge bzw. Absprachen zwischen dem Tierschutzverein und der Stadt Johannegeorgenstadt, die den Inhalt und das Wesen dieser Vereinbarung zum Inhalt haben, werden mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung ungültig.
- (3) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 2 Jahren geschlossen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils 1 weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht innerhalb von 3 Monaten zum Jahresende von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

- (4) Das Recht auf fristlose Kündigung wegen besonders schwerwiegender Pflichtverletzungen wird beiden Vertragsparteien eingeräumt.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Bockau, den

Johanngeorgenstadt, den

---

Susanne Trommler

---

Holger Hascheck

Vorstandsvorsitzende des Tierschutzvereines-  
Aue-Schwarzenberg u.U. e.V.

Bürgermeister der Stadt  
Johanngeorgenstadt